



BUNDES-INGENIEURKAMMER

9/SN-137/ME
A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE

An
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

**KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

WIEN,

o. z. 12.7.1988

6000/87/1
Bemerkung
Zl. 50 .Ge:9 PP

Datum: 19. JULI 1988
Verteilt 21. Juli 1988 Jölf

Bezug:
Ihr Schreiben Zl 610.000/6-I/11-88 vom 26.5.1988
Betreft:
Stellungnahme zum Entwurf einer 15. StVO-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundes-Ingenieurkammer dankt für die Übermittlung des Entwurfes einer 15. StVO-Novelle und erlaubt sich, zu diesem wie folgt Stellung zu nehmen:

Gegen die neugefaßten Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes wird, insbesondere was die Bestimmungen in Bezug auf die Radfahrer betrifft, kein Einwand geltend gemacht. Auch bezüglich der anderen Punkte bestehen keine Bedenken.

Es erscheint der Bundes-Ingenieurkammer jedoch fraglich, ob die weiteren Bevorrachtungen der Feuerwehr-Kommandanten im Nichteinsatzfall zweckmäßig sind. Weiters ist die Bundes-Ingenieurkammer der Meinung, daß für Abschleppunternehmen und auch Feuerwehren die selben Sorgfaltspflichtungen gelten sollen wie für jeden anderen Unternehmer, zumal für den Fall, daß Gefahr im Verzug ist, ohnehin andere Maßstäbe gelten.

Mit freundlichen Grüßen

Architekt Dipl.Ing. Utz PURR
Präsident



